05 Jugendamt



Titel der Drucksache:

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe

Drucksache 1420/19

Jugendhilfeaussch uss Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	24.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung folgender Förderrichtlinien zum 01.01.2020:
- 1.1 Projekte, Dienste und Einrichtungen FRLJHEF-P
- 1.2 Investive Förderung FRLJHEF-I
- 2. Die bisherigen Fassung der FRLJHEF-P und FRLJHEF-I treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

05.09.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Nein	X Ja \longrightarrow	Nutzen/Einsparung	X Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
	\	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
eckung im Haushalt Nein X Ja		Gesamtkosten 34.500 EUR					
\downarrow							
	2019	2020	2021	2022			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	O EUR	11.500 EUR	11.500 EUR	11.500 EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis							
1. Projekte, Dienste und Einrichtungen – FRLJHEF-P							
2. Investive Förderung – FRLJHEF-I							

Sachverhalt

FRLJHEF-P

Die Förderung der Jugendverbände erfolgt über eine Personalkostenförderung und das Budgetierungsverfahren, das durch den Stadtjugendring organisiert wird. Für die Budgetierung stehen laut Kinder- und Jugendförderplan 115.000 EUR (Maßnahmepunkt IX.) zur Verfügung. Die Mittel werden an 12 Jugendverbände ausgereicht. Im Gegensatz zur offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt hier keine ausfinanzierte Förderung der Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten (z.B. Übernahme der Mietkosten). Die Jugendverbände sind deshalb angehalten, ihre tatsächlich entstehenden Kosten über Teilnehmer*innen- und Mitgliedsbeiträge, sowie Drittmittelakquise sicherzustellen. Die Anwendung der derzeitigen Regelung in Punkt 4.2 (FRLJHEF-P) hätte zur Folge, dass ein Großteil der Maßnahmen und Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können. Um das zu vermeiden, waren in der Vergangenheit abweichende Beschlüsse bzw. Festlegungen erforderlich.

FRLJHEF-I

Die Anwendung der vom Stadtrat beschlossenen Standards für Kindertageseinrichtungen (DS 1036/17) wird im Punkt 4.5 als Zuwendungsvoraussetzung verbindlich festgelegt.

DA 1.15 Drucksache : **1420/19** Seite 2 von 2